

Liebe Eltern, liebe Schüler:innen,

die Entschuldigungspraxis am IKG hat gerade in der letzten Zeit nach der Umstellung auf das elektronische Klassenbuch und der Einführung der Online-Einsehbarkeit der eigenen Fehlstunden immer wieder zu Rückfragen geführt. Deshalb möchten wir Ihnen die wichtigsten Regelungen kompakt erläutern.

Schon jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass noch vor den Sommerferien Eltern über ihre iServ-Elternaccounts die Möglichkeit haben werden, selbst die Fehlstunden ihrer Kinder zu sehen. Diese Funktion wird gerade vorbereitet.

### **Krankmeldung:**

Sollte Ihr Kind erkrankt sein, melden Sie es bitte über das Tool auf der Homepage der Schule morgens bis 08:15 Uhr krank. Eine telefonische Krankmeldung ist in Ausnahmefällen ebenfalls möglich. Bitte machen Sie alle wichtigen Angaben in dem [Formular](#) (Mitteilungspflichtige Erkrankung? Klassenarbeit betroffen?).

### **Entschuldigung:**

Eine Krankmeldung ist noch keine Entschuldigung! Eine Entschuldigung erfolgt schriftlich und ist an den/die Tutor:in gerichtet. Sie muss immer zeitnah (bis zum 7. Tag nach der Genesung) erfolgen und neben der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten und dem Datum auch die Fehltage und den Grund enthalten. Die Art der Erkrankung muss nicht angegeben werden. Verspätete Entschuldigungen werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Das Formular von Webuntis wird nicht akzeptiert, da hier suggeriert wird, dass alle zurückliegenden Fehlstunden pauschal auf einem Blatt mit einer Unterschrift ohne Angabe von Gründen entschuldigt werden können.

Das IKG hat aber zu Ihrer Erleichterung ein eigenes Formular entwickelt, welches Sie gern verwenden können. Sie finden es auf der Homepage der Schule unter „[Downloads](#)“.

Wenn Ihr Kind länger als zwei Wochen fehlt, benötigen wir auch schon vor der Rückkehr Ihres Kindes eine Entschuldigung durch Sie. Bitte reichen Sie diese über das Sekretariat ein. Ein Attest benötigen wir bei einer Erkrankung, die länger als zwei Wochen andauert.

Fehlzeiten, die letztendlich unentschuldigt bleiben, führen zur Bewertung der betroffenen Stunden mit „ungenügend“ und werden als unentschuldigte Fehlstunden auf dem Zeugnis/der Laufbahnbescheinigung ausgewiesen.

### **Entschuldigungen bei Klausuren in der Oberstufe**

Die Bezirksregierung Arnsberg wies die Schule kürzlich deutlich darauf hin, dass das Recht Klausuren nachzuschreiben an hohe Auflagen gebunden ist.

Es gelten folgende Regelungen, um eine Klausur nachschreiben zu können:

- Am Tag der versäumten Klausur melden die Eltern bzw. volljährige Schüler:innen bereits vor Unterrichtsbeginn den/die Schüler:in bzw. sich selbst über das Krankmeldeformular mit dem Vermerk „Klausur betroffen“ auf der Schulhomepage ab.
- Das Attest oder die Entschuldigung für den Tag der versäumten Klausur ist innerhalb von **3 Schultagen (nach der Klausur) samt elterlicher Kenntnisnahme bei der Jahrgangsstufenleitung bzw. Oberstufenkoordination** vorzulegen. Im Falle einer längerfristigen Erkrankung kann diese zur Wahrung der Frist von 3 Schultagen per E-Mail an die Jahrgangsstufenleitung geschickt werden und muss anschließend als Original im Oberstufenbüro abgegeben werden.

**Nur wenn obige Regelung eingehalten wird, besteht die Möglichkeit Klausuren nachzuschreiben!**

Im Sinne der Förderung der Eigenverantwortung wird die Schule ab sofort keine Atteste oder Entschuldigungen mehr aktiv einfordern. Es ist die Aufgabe der Schüler:innen, sich aktiv und rechtzeitig zu entschuldigen.

### **Beurlaubungen:**

Ihr Kind kann aus wichtigen Gründen von der Schule beurlaubt werden. Bis zu drei Schultagen erfolgt dies in der Regel durch den/die Tutor:in. Dies gilt für alle absehbaren Abwesenheitszeiten (notwendige Arztbesuche während der Schulzeit, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen, ...).

Für alle Beurlaubungen gilt, dass diese so frühzeitig wie möglich bekanntgegeben werden müssen.

Sollte der Tag, an dem eine Beurlaubung angestrebt wird, an die Ferien angrenzen oder der Zeitraum länger als drei Tage sein, ist ein Antrag bei der Schulleitung zu stellen. Eine Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich und an die strengen Auflagen des §43 SchulG NRW und der dazugehörigen Erlasse geknüpft.